

95721

Bericht

über die

am 10. April 1871 in München

abgehaltene

Katholiken-Versammlung.

Nach stenographischer Aufzeichnung.

München, 1871.

Druck von C. R. Schurig.

Nachdruck ist erlaubt, um Verbreitung wird gebeten.

1875

1875

1875

1875

1875

1875

Der k. Oberstaatsanwalt v. Wolf:

Meine sehr geehrten Herren! Gestatten Sie mir einige einleitende Worte, in denen ich mir erlauben werde, die Veranlassung und den Zweck der heutigen Versammlung Ihnen in Kürze darzulegen. Die Beschlüsse des letzten sogenannten vaticanischen Concils haben mittlerweile, insbesondere in letzterer Zeit, Thatsachen zu Tage gefördert, deren Consequenzen geeignet sind, das Gewissen der nach echt religiös-sittlicher Wahrheit strebenden Katholiken in die höchste Unruhe und Aufregung zu versetzen, sowie das kirchliche, politische und Kultur-Leben im Staate auf's Höchste zu gefährden, ja vielleicht gar zu vernichten. Daß Erscheinungen von so eminent hoher Bedeutung die sorgliche Aufmerksamkeit aller denkenden Staatsangehörigen in Anspruch nehmen müssen, ist meines Erachtens wohl keinem Zweifel unterworfen, und so kam es denn, daß vor einiger Zeit eine Anzahl gleichgesinnter Männer zusammentrat, welche sich über die Mittel besprachen, die theils zur Abwehr der immer mehr um sich greifenden unchristlichen Tyrannei der Curie, theils zur Herstellung eines normalen Zustandes, wie er dem wahren Geiste des Christenthums und unserer Staatsverfassung entspricht, anzuwenden sind.

Man einigte sich bei jener Vorversammlung dahin, eine der Sachlage entsprechende Vorstellung an die k. Staatsregierung zu entwerfen und dieselbe einer größeren Anzahl gleichgesinnter — besonders einzuladender — Männer zur Kenntnißnahme, Billigung und Unterzeichnung vorzulegen. Zwei der damals versammelten Herren, und zwar Herr Professor Dr. Huber und Herr Staatsanwalt Streng, erklärten, sich der Aufgabe unterziehen zu wollen, den Inhalt der von uns beschlossenen Vorstellung in kirchlich-religiöser und staatsrechtlicher Beziehung näher zu erklären und zu beleuchten. Zugleich wurde ein Organ gewählt, welchem die Leitung der stattzufindenden Versammlung obliegen sollte und welches heute vor Ihnen zu erscheinen die Ehre hat.

Meine geehrten Herren! Indem ich Sie Namens des Comité's auf's Herzlichste begrüße, entnehmen wir mit Freude und Genugthuung

aus der zahlreichen Betheiligung an der heutigen Versammlung, daß wir der Zustimmung einer sehr namhaften Zahl intelligenter Männer aus allen Klassen der gebildeten Bevölkerung zu unserem — wie ich glaube — vollkommen gerechtfertigten Streben sicher sein dürfen.

Nach diesen wenigen Worten lade ich Herrn Professor Dr. Huber ein, die von ihm in Aussicht gestellte Erörterung kundgeben zu wollen.

Professor Dr. Huber:

Meine hochgeehrten Herren! *Facta loquuntur!* Thatsachen mögen sprechen! Ich erlaube mir, auf kurze Zeit Ihre Aufmerksamkeit auf die bedeutsamsten Ereignisse zu lenken, welche die Geschichte der katholischen Kirche seit den letzten zwei Decennien ungefähr bezeichnen, und überlasse dann Ihnen selbst das Urtheil, ob die Bewegung, wie sie seit dem Pontifikat Pius IX. namentlich gegen die modernen Freiheits-Institutionen begonnen hat, noch weiter fortgesetzt werden soll — zur Schädigung unserer religiösen Gewissen, zur Schädigung unserer politischen, socialen und wissenschaftlichen Kultur, oder ob Sie mit uns entschlossen sind, dieser Bewegung ein entschiedenes „Halt“ zuzurufen.

Meine Herren! Als Pius IX. das Pontifikat antrat, da war die Hoffnung rege, daß nun einmal ein liberaler Mann in die Reihe der Nachfolger des hl. Petrus eingetreten sei. Die politischen Reformen nämlich, die Pius im Kirchenstaat in's Werk setzte, ermutigten auch zu der Hoffnung auf Reformen in der Kirche. Aber wer tiefer zusah und die ersten Allocutionen und Rundschreiben Pius' IX. näher in's Auge faßte, dem war die Grundlosigkeit dieser Hoffnung unmittelbar klar. Die erste Encyclica Pius IX. (vom 9. Nov. 1846) enthielt eine Wiederholung der berücktigten Encyclica Gregors XVI vom Jahre 1832, worin die Pressfreiheit, die Gewissens- und Glaubensfreiheit als eine Pest der menschlichen Gesellschaft verworfen worden waren. Als die Revolution in Rom Pius IX. ins Exil nach Gaeta trieb, gerieth er hier vollständig in die Hände der Jesuiten. Um Reformen, wie sie vom Geiste des Jahrhunderts gefordert sind, innerhalb der katholischen Kirche anzubahnen und auszuführen, dazu hätte freilich ein weiter Blick über die Weltlage, über die Zeit mit ihren Bedürfnissen und berechtigten Forderungen gehört, dazu wäre eine ganz andere Kenntniß des Wesens und der Geschichte der Kirche nothwendig gewesen, als Pius IX. auf

italienischem Boden und durch eine dürftige theologische Bildung erhalten hatte. Für uns in Deutschland wurde die Herrschaft, welche die Jesuiten über Pius IX. gewannen, bald bemerkbar. Die in Italien gegründete berühmte Zeitschrift *Civiltà cattolica* wurde auch in einer deutschen Ausgabe bei uns einzubürgern versucht; aber diese fand auf unserm Boden keinen rechten Anklang und ging sehr bald wieder ein. Dafür aber gab sich ein anderes katholisches Organ, der in Mainz erscheinende „Katholik“, dazu her, die Ideen der *Civiltà* in Deutschland zu verbreiten. Um diese Zeit — im Jahre 1849 ungefähr mag es gewesen sein — schlugen die Jesuiten ihre Burgen am Rhein auf, und nun gewahren wir bald einen heftigen Kampf gegen die katholisch-theologischen Fakultäten an den deutschen Hochschulen. Die theologische Fakultät von Sießen wurde nach Mainz verlegt und unter unmittelbare bischöfliche Aufsicht gestellt; Censuren, Verdächtigungen und Maßregelungen begannen gegen Professoren der Theologie in Würzburg, Freiburg, Tübingen, Breslau und München. In der *Civiltà* begegnen wir der bittersten Anfeindung der Wissenschaft; sie schmäh't den modernen Verfassungsstaat mit seinen Institutionen und politischen Körperschaften als „todtes Gebein“, sie schmäh't die Universitäten und Bildungsanstalten des deutschen Volkes als Pfützen voll pestilenzialischer Lehren und voll ketzerischen Gestankes.

Im Jahre 1854 erlebten wir sodann die Dogmatisirung der unbesleckten Empfängniß, — auch ein Symptom von der Herrschaft des Jesuitenordens in Rom; denn ein übertriebener Heiligen- und Reliquienkultus, vor allem die abergläubischste Marienverehrung gehört ja zu den charakteristischen Eigenschaften desselben. Die bei dieser Feier in Rom versammelten Bischöfe stimmten unterwürfig dem neuen Dogma zu; wer, wie der Abbé Laborde, dagegen zu protestiren wagte, wurde mit Gensdarmen aus der Stadt geschafft. In den Allocutionen vom Jahre 1861 und 1862 wies Pius IX. mit Abscheu jede Versöhnung des Papstthums mit der modernen Civilisation zurück. Im Jahre 1864 erschien der Syllabus, worin unter anderm ausgesprochen war, daß die Kirche die Macht habe, äußeren Zwang anzuwenden und eine direkte wie indirekte weltliche Gewalt besitze, daß die Päpste die Grenzen der ihnen von Gott gegebenen Macht niemals überschritten haben, daß die Immunitäten des Klerus nicht durch Vergünstigungen und Privilegien der Fürsten und Magistrate entstanden seien, sondern auf ursprünglichem göttlichem Rechte beruhten, daß Gewissens- und Glaubens-

freiheit verwerflich sei und der Papst jeden Bund mit den Ideen der modernen Civilisation von sich weisen müsse.

Im Jahre 1867 wurde das Centenarium in Rom gefeiert, bei welchem Anlaß zum Erstaunen aller gebildeten Katholiken die düsteren Gestalten von Inquisitoren als nachahmungswerthe Vorbilder christlicher Tugend auf die Altäre gestellt wurden. Bei dem Centenarium versprachen die Bischöfe dem Papste volle Obedienz, und Pius IX. verhiess ihnen dafür ein Concil. Das Jahr darauf (1868) erfolgte die Verwerfung der österreichischen Verfassung und bald das Priester-Jubiläum des Papstes, wo er mehr als jemals in eine künstliche Atmosphäre von Huldigungen eingehüllt wurde und vollends jeden freien Blick über die Weltlage und über das, was der Kirche nöthig war, verlieren mußte. Endlich am Ende des Jahres 1869 kam das verheißene Concil. Man wußte in der katholischen Welt nichts um die Aufgaben, welche diesem Concil zugebacht waren. Wenn in früheren Zeiten ein Concil berufen wurde, so geschah es, um die etwa bedrohte Glaubenseinheit in der Kirche wiederherzustellen oder um nothwendig gewordene Reformen vorzunehmen. Die katholische Welt mußte in jenen Zeiten, worum es sich auf dem Concil handle; dießmal aber durften die Gläubigen Nichts von den beabsichtigten Entscheidungen erfahren, von deren Annahme nach wenigen Monaten das Heil ihrer Seelen bedingt sein sollte. Die Einladungsbulle erging sich in allgemeinen Andeutungen, die Theologen, welche nach Rom berufen wurden, um die Vorarbeiten für das Concil zu machen, mußten den Eid des *San Ufficio* ablegen, wonach jede Verletzung des Geheimnisses mit der Strafe der Excommunication belegt ist.

So leitete sich das Concil als eine große Intrigue ein, und nur der Offenherzigkeit, der vorlauten Offenherzigkeit der *Civiltà* war es vorbehalten, den Schleier über die Absichten der Curie zu lüften. Dieser Artikel der *Civiltà* (vom Februar 1869) brachte eine große Aufregung in die ganze katholische Welt und namentlich durch Deutschland. In demselben wurde uns mitgetheilt, daß auf dem Concil die päpstliche Unfehlbarkeit definirt und ein neues Marien-Dogma gemacht werden solle, und zwar nicht auf dem Wege freier, echt conciliarischer Verhandlung, sondern rasch und summarisch durch Afflammation. Die Sensation nahm so große Dimensionen an, daß der deutsche Episkopat kurz vor seiner Romfahrt sich genöthigt sah, von Fulda aus einen Hirtenbrief an die deutschen Katholiken zu erlassen, worin ihnen

die Versicherung gegeben wurde, daß das Concil keine Dogmen beschließen werde, die nicht durch den Glauben und das Gewissen in die Herzen aller Katholiken eingeschrieben stünden. Und wie mir von zuverlässiger Seite erzählt wird, gab der Herr Erzbischof von München-Freising unmittelbar vor seiner Abreise noch am Bahnhof seinem ihn dahin begleitenden Klerus das Versprechen, nichts Neues von Rom mitzubringen, sondern in dem Geleise der alten bewährten Glaubenslehre ausdauernd zu wollen.

Wenn die Bischöfe die seit der letzten Zeit spielenden Machinationen, die, ich möchte sagen, gleichsam unterirdische Thätigkeit der Jesuiten hätten schärfer prüfen wollen, sie würden kaum gezweifelt haben, daß der berühmte Artikel der Civiltà die Absichten der Kurie aufdecke. Schon hatten nämlich die Jesuiten durch die ganze katholische Welt Vereine gegründet, die sich anheischig machten, für die Unfehlbarkeit zu wirken, und zwar so sehr dafür zu wirken, daß sie für ihre Dogmatisirung Gut und Blut hingeben wollten. Noch mehr hätten den Bischöfen die Materien, welche seit Jahren auf den Provinzial-Concilien auf Antrag der Kurie zur Berathung eingebracht worden waren, die Augen öffnen können. Aber sie haben dieß Alles übersehen — wenigstens gaben sie sich den Anschein, es übersehen zu haben, und so kamen sie unvorbereitet nach Rom zum Concil.

Es war so viel Stoff für die Verhandlungen desselben angehäuft, daß mehrere Bischöfe, die dem Concile bewohnten, konstatarnten, daß zehn Concilien vollauf mit der Bewältigung desselben zu thun gehabt hätten.

Und nun betrachten wir das Concil selbst. — Schon durch die Zusammensetzung war der Sieg in die Hand der Kurie gelegt; denn 410 — 430 ganz zuverlässige, unbedingt ergebene Bischöfe waren ihr durch dieselbe von vorneherein gesichert. Da waren 143 Bischöfe aus dem Kirchenstaate, welche im Ganzen 700,000 Seelen vertraten, während z. B. der Fürstbischof von Breslau mit einer Diocese von 1½ Millionen Seelen nur über eine einzige Stimme zu verfügen hatte. Ueberhaupt wurden die zwölf Millionen deutscher Katholiken nur durch 14 Bischöfe vertreten. — Da waren dann weiter 120 Bischöfe in partibus, deren Diocesen, wie man richtig bemerkt hat, im Orion oder im Sirius liegen. Dazu kamen noch 70 Bischöfe der Propaganda und 100 Prälaten aus dem übrigen Italien, welche alle nach dem Wink der Kurie stimmten.

Nicht minder war die Geschäftsordnung als ein Instrument für den Sieg der Curie berechnet. Nach derselben wurden 5 Commissionen aufgestellt; die Hauptcommission aber, diejenige nämlich, welche darüber zu entscheiden hatte, ob eingebrachte Anträge zur Berathung im Concil kommen sollten oder nicht, wurde vom Papste selbst zusammengesetzt. Wenn diese Commission einen Antrag für nicht zulässig erklärte, wanderte er einfach ad acta, und der Antragsteller hatte nicht einmal das Recht, seinen Antrag vor der Commission selbst zu vertreten oder zu begründen. Und als wenn das Alles noch nicht hinreichend gewesen wäre, um jeden mißliebigen Antrag an das Concil zu verhindern, hatte der Papst sich noch besonders das Recht vorbehalten, auch einen bereits durch die Commission gegangenen und für zulässig erklärten Antrag aus eigener Machtvollkommenheit zurückzuweisen. Die französischen Bischöfe protestirten gegen diese Geschäftsordnung, sie erhielten aber keine Antwort. Die so wichtige Commission de fide wurde nur aus infallibilistischen Theologen gebildet; überhaupt geschahen alle Wahlen nach officiellen Listen.

Was die Aula betrifft, worin das Concil gehalten wurde, so war dieselbe für einen solchen Zweck durchaus nicht geeignet. Ich habe vor mir eine Schrift: „La liberté du Concile et l'infaillibilité,“ aus der Hand eines der ersten kirchlichen Würdenträger Frankreichs, welche zunächst nur für die 50 Kardinäle gedruckt wurde, damit die darin erwähnten Thatsachen nicht zur weiteren Kenntniß kämen, weil sie dem Ansehen des Concils schaden mußten. In dieser Schrift nun heißt es, daß ein Cardinal um die Mitte Februar erklärt habe, daß er von allen Reden, welche bisher gehalten worden, nicht 40 Worte verstanden habe und daß überhaupt wenigstens ein Drittheil der Versammlung von den Reden kein Wort verstehen könne. *) Diese Reden bildeten aber auch keine eigentliche Diskussion, sondern es waren akademische Vorträge, die sich der Reihe nach folgten. Wurde aber wirklich einmal ein Redner, wie Stroschmayer, Schwarzenberg, Haynald u. A. unangenehm, so suchte ihm der präsidirende Legat das Wort zu entziehen oder es wurde von der Majorität das schon auf dem Concil von Trient gebrauchte Mittel wieder aufgenommen, nämlich den mißliebigen Redner

*) Abgedruckt bei Joh. Friedrich, Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870. Würdlingen 1871 p. 129 sq.

durch Wuthgeschrei zu übertönen und ihn zu zwingen, die Tribüne zu verlassen. — Man suchte es den Bischöfen zu verbieten, sich in Congregationen zu versammeln, es war ihnen nicht erlaubt, ihre Reden drucken zu lassen, sie durften überhaupt in Rom keine Schrift gegen die Unfehlbarkeit drucken lassen; eine Prüfung der Richtigkeit der stenographischen Aufzeichnungen war ihnen nicht gestattet. Zu all' dem kam aber auch noch das persönliche Eingreifen des Papstes, der die Anhänger der Unfehlbarkeit auf alle mögliche Weise ermuthigte und auszeichnete, die Gegner derselben aber geradezu — es darf und muß ausgesprochen werden — schmähte. Als man während der heißen Jahreszeit Pius IX. darauf aufmerksam machte, daß unter der Fieberglut Roms die Bischöfe, von denen die meisten alt und gebrechlich waren, die so wichtige Frage über die Unfehlbarkeit unmöglich in der nöthigen geistigen und körperlichen Verfassung entscheiden könnten; da soll — es wird von vielen Seiten bestätigt — aus seinem Mund das harte Wort gefallen sein: „*oho crepino tutti*“.

Schon im Januar 1870, nachdem das Concil kaum über ein Monat versammelt war, brachte die Majorität den Antrag ein, es möge das Infallibilitäts-Schema vorgelegt werden, obwohl der Reihenfolge der Materien gemäß vorher noch 50 Kapitel zu erledigen gewesen wären. Die Bischöfe der Minorität protestirten, aber auf ihre bei dem Papst eingereichte Protestation erhielten sie keine Antwort. Doch ja, sie erhielten eine Antwort! nämlich die Antwort, daß im Februar eine zweite verschärfte Geschäftsordnung aufgelegt wurde, worin die conciliarische Freiheit noch mehr beeinträchtigt war, und daß kurz nach Erlass dieser zweiten Geschäftsordnung das von der Majorität vielbegehrte Schema von der päpstlichen Unfehlbarkeit eingebracht wurde. Damals, meine Herren, als diese zweite Geschäftsordnung octroyirt wurde, erhoben sich eine Anzahl von Bischöfen aus Frankreich, England, Deutschland, Deutsch-Oesterreich und Ungarn, und unter diesen Bischöfen war auch der Herr Erzbischof von München-Freising, zu einer Vorstellung gegen dieselbe. In dieser Vorstellung, die von mehr als 100 Prälaten unterzeichnet wurde, findet sich folgender Passus: „Wir sind in unserm Gewissen durch eine unerträgliche Last beschwert, die Dekumenicität des Concils und seine Autorität wird durch diese neue Geschäftsordnung erschüttert und könnte als der Wahrheit und Freiheit entbehrend be-

zweifelt und angegriffen werden.“*) Alles das, meine Herren, was ich Ihnen über den Character des vatikanischen Concils soeben vorgeführt habe, wird durch das Zeugniß des Erzbischofs von Paris, des Verfassers der Schrift „Die letzte Stunde des Concils“ vollständig bestätigt. Erlauben Sie mir, Sie mit ein paar Stellen aus derselben bekannt zu machen.**)

„Welcher Seelenstärke, heißt es hier, hatten die Bischöfe der Minorität bedurft, 7 lange Monate hindurch, um nicht müde zu werden, Alles zu erdulden, Alles zu versuchen, ohne die Fernhaltung des Aergernisses erreichen zu können! Eine Geschäftsordnung, den erwiesenen Rechten des Concils zum Trotz aufgezwungen, Ausschüsse, die im Voraus gewählt waren, trügerische Stimmen-Abgaben, erdrückende Bevormundung, Verhandlungen ohne Regel und Ziel, Abänderungen im Verfahren, die ebenso willkürlich wie vervielfältigt waren; — sie ließen dieß Alles über sich ergehen, in der Hoffnung, durch ihre langmüthige Geduld denn doch eines Tages ihre Beweise zur Annahme zu bringen. Es wurde ihnen, öffentlich verlästert zu werden, nicht erspart, und gleichwohl erhob sich inmitten der Versammlung, in welcher man sie Häretiker und Hofschrauben nannte, niemals ihre Stimme in Aufbrausen und Unmuth. Ihre Redner mußten mehr als einmal die Rednerbühne verlassen, ohne daß sie ihre Gedanken darlegen, noch weniger ihre Ueberzeugungen vertheidigen durften, während die Mehrheit ohne Unterlaß das Recht sich vorbehielt, ungestraft ihre empörenden Uebertreibungen und ihre frevelhaften Anzüglichkeiten zu vervielfachen. Vom ersten Anfange an ward es ja als Pflicht erachtet, die Beweisgründe der Minderheit unabänderlich gleich Beleidigungen entgegenzunehmen und ihre Beleidigungen zurückzugeben an Stelle von Beweisgründen. — Selbst ihre Verwahrungen, so würdig, so demüthig und doch in allweg gefeglih begründet sie waren, derartigen Mißbräuchen gegenüber, blieben nicht bloß ohne Erfolg, sondern selbst ohne Antwort.“

*) Das Aktenstück findet sich in dem angeführten Buche von Prof. Friedrich, p. 263.

***) Um die Verhandlung abzukürzen, trug der Redner diese Stellen in der Versammlung nicht vor; da sie aber höchst wichtig sind, fügen wir sie dem stenographischen Berichte bei.

Der Verfasser constatirt dann weiter, wie der Papst offenkundig seine Hand der so befremdlichen und in der Kirche so unerhörten Umwälzung lieh; er sagt, daß die Gesellschaft Jesu durch ihre Intriguen von vorneherein das ganze Concil schon fertig gemacht hatte und daß die Bischöfe bloß berufen worden waren, um das Werk der Jesuiten gut zu heißen, daß die Curie auf jede Weise die Freiheit des Concils eingeengt und vernichtet habe und spricht endlich das schwere Wort aus:

„Es bietet die katholische Kirche uns heute das Schauspiel eines Concils ohne Freiheit und die Bedrohung durch einen Absolutismus ohne Schranken.“*)

Am 13. Juli kam endlich die Abstimmung in der Generalcongregation. 601 Bischöfe waren anwesend, 70, obwohl in Rom gegenwärtig, hatten sich von der Sitzung fern gehalten. Von diesen 601 Bischöfen stimmten 88 mit Non placet, 62 mit placet juxta modum, die Andern, ungefähr 450 votirten schon damals das Dogma. Darauf kam die feierliche Sitzung des 18. Juli. In dieser Sitzung erschienen viele Bischöfe der Minorität nicht, es waren in derselben im Ganzen nur 535 Väter anwesend. 55 Bischöfe der Minorität, darunter auch unser hochwürdigster Herr Erzbischof, haben vor ihrem Weggange oder ihrer Flucht aus Rom noch ein Schreiben dem Papste eingeschickt, aus welchem ich Ihnen die wichtigsten Stellen mittheilen will:

„Heiligster Vater! In der Generalcongregation vom 13. d. M. gaben wir unsere Stimmen über das Schema der ersten dogmatischen Constitution von der Kirche Christi ab.

Ev. Heiligkeit ist bekannt, daß 88 Väter, gedrungen von ihrem Gewissen und aus Liebe zur heil. Kirche, ihre Stimme mit non placet abgaben, 62 andere mit placet juxta modum stimmten und endlich ungefähr 70 von der Congregation abwesend waren und sich der Abstimmung enthielten. Dazu kommt, daß Andere theils wegen Krankheit, theils aus andern gewichtigen Gründen in ihre Diöcesen zurückgekehrt sind.

So wurden Ev. Heiligkeit und der ganzen Welt unsere Vota offenkundig und ward constatirt, von wie vielen Bischöfen unsere Anschauung gebilligt wurde; auf diese Weise

*) Die Schrift ist in deutscher Uebersetzung in München bei Manz 1870 erschienen.

erfüllten wir das Amt und die Pflicht, welche uns obliegen.

Von jenem Zeitpunkte an ereignete sich aber ganz und gar Nichts, was unsere Anschauung hätte ändern können; dagegen fielen viele und zwar äußerst gewichtige Dinge vor, welche uns in unserer Vorsage bestärkten. Deshalb erklären wir, daß wir unsere bereits abgegebene Vota erneuern und bestätigen.“

und sie fügten hinzu, daß wenn sie in die feierliche Sitzung gekommen wären, sie auch dann nicht anders gekonnt hätten als ihre in der General-Congregation abgegebenen Vota zu bestätigen.

So erlebte denn das 19. Jahrhundert das unerhörte Schauspiel, daß die alte Verfassung der Kirche gebrochen und ein Dogma aufgestellt wurde, welches nach den Aeußerungen seiner eifrigsten Anhänger und Interpreten den Papst geradezu zum Dalai-Lama macht. So erklärt z. B. Pater Faber, daß der Papst die dritte Menschwerdung Gottes sei, Msgr. von Segur, daß wir ihn als Christus auf Erden verehren, und sagt die Civiltà, daß wenn der Papst nachdenkt, Gott es ist, der in ihm denkt. In Rom selbst wurde während des Concils über Thematē folgender Art gepredigt: Christus in der Krippe, Christus im Altarsakrament, Christus im Vatican. Und, meine Herren, wenn Sie die frommen Bildchen zum Dogma der Unfehlbarkeit gesehen hätten, welche aus französischer Offizin hervorgingen und damals in Rom verbreitet wurden, Sie würden gestaunt haben, bis zu welchem Grade man die Idolatrie, den Götzendienst mit Pius IX. zu treiben wagte.

Auch Wunder ließ man in französischen Nonnenklöstern durch die Unfehlbarkeit wirken.

Werfen wir nun noch einen Blick auf das Benehmen und die Thaten unseres Herrn Erzbischofs nach seiner Rückkehr vom Concil. Wagte er vielleicht vom Anfang an mit freiem und entschlossenem Muthē dem Infallibilitätsdogma Zeugniß zu geben? Er wagte es nicht, er ließ das betreffende Schema als Beilage zum Pastoralblatte in seiner Diöcese gleichsam einschmuggeln. — Als dies ohne böse Folgen von Seiten der kgl. bayerischen Staatsregierung glücklich gelungen war, erließ der Herr Erzbischof am 10. Januar — ich glaube, es ist dies das Datum — einen Hirtenbrief, worin er das neue Dogma den Gläubigen seiner Diöcese zur Annahme mittheilte. — Bekanntlich wurde dem Herrn

Erzbischof sogleich nach der Publikation dieses Hirtenbriefes öffentlich nachgewiesen, daß die ganze Argumentation, womit er das neue Dogma begründete, auf Mißverständnisse der hl. Schrift und auf gefälschte Zeugnisse sich stütze. — Hat der Herr Erzbischof darauf geantwortet, hat er darauf zu antworten vermocht? — Er konnte es nicht. — Das traurigste von allen Aktenstücken aber, die von der hiesigen erzbischöflichen Kanzlei ausgegangen sind, ist offenbar das letzte, der gegen Döllinger gerichtete Hirtenbrief.

Gestatten Sie mir nur noch einige Minuten, meine Herren! — Es sind drei Punkte in diesem Hirtenbriefe, die Sie in's Auge fassen müssen, wollen Sie unsern Herrn Erzbischof richtig würdigen. Der Herr Erzbischof sagt:

„1) Der Verfasser (Döllinger) verlangt, daß ihm gestattet werde, in einer Versammlung von Bischöfen oder Theologen den Beweis zu liefern, daß die Glaubensdekrete der IV. Sitzung des Vatikanischen Concils weder in der heil. Schrift, wie sie die Kirchenväter verstanden, noch in der Ueberlieferung nach ihrer ächten Geschichte enthalten seien, daß letztere vielmehr durch erdichtete oder entstellte Urkunden gefälscht worden sei, und daß die nämlichen Dekrete im Widerspruche mit älteren kirchlichen Entscheidungen stehen.

Nun liegt aber hier nicht etwa eine Frage vor, welche erst zu entscheiden, darum zuvor sorgfältig zu prüfen wäre. Die Sache ist bereits entschieden; ein allgemeines, rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, vom Oberhaupte der Kirche geleitetes Concil hat nach sorgfältiger Prüfung die katholische Lehre vom Primat des römischen Papstes erläutert, formulirt und definirt.“

Bemerken Sie, meine Herren, die Zweideutigkeit! Der Herr Erzbischof wagt nicht zu sagen: „ein frei beratendes Concil,“ sondern er sagt: „ein frei versammeltes Concil“ und hofft offenbar mit dieser Zweideutigkeit über die Schwierigkeiten hinwegzuschlüpfen. Aber wie hätte er auch sagen können „ein frei beratendes Concil,“ nachdem er im März vorigen Jahres zu Rom in der bereits erwähnten Vorstellung gegen die zweite Geschäftsordnung mit andern Bischöfen erklärt hatte: „Mein Gewissen ist unerträglich beschwert durch die zweite Geschäftsordnung, denn das Concil könnte wegen derselben als der Wahrheit und Freiheit entbehrend angegriffen werden.“

Der Herr Erzbischof fährt in seinem Hirtenbrief also fort:

„2) Döllinger behauptet, daß es sich hier um eine rein geschichtliche Frage handle, welche denn auch einzig mit den hiesfür zu Gebote stehenden Mitteln und nach den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittlung vergangener, also der Geschichte angehöriger Thatfachen gelten, behandelt und entschieden werden müsse.

Dadurch ist aber die historische Forschung über die Kirche gestellt, es werden die Entscheidungen der Kirche dem letzten und entscheidenden Urtheile der Geschichtsschreiber preisgegeben, es wird dadurch das göttlich verordnete Lehramt in der Kirche beseitigt und alle katholische Wahrheit in Frage gestellt.“

Es ist, meine Herren, ein bemerkenswerthes Zusammentreffen, daß gerade heute vor einem Jahr der Herr Erzbischof von München-Freising mit anderen Bischöfen der Minorität eine Vorstellung bezüglich des Unfehlbarkeits-Dogmas an den Papst gelangen ließ, in welchem er selber ausspricht, daß durch falsche Geschichtserzählung die Päpste getäuscht worden seien über den Umfang ihrer Macht, daß sie durch falsche Geschichtserzählung zu dem Glauben verführt worden seien, ihre Vorgänger hätten Könige und Fürsten abgesetzt. Das Zeugniß der Geschichte ruft er also selber an in dieser Frage, worin es sich handelt um die Bestimmung der Machtgrenzen der Päpste. Der Herr Erzbischof sagt dann in diesem Altenstücke noch, daß die Bulle Unam sanctam, in welcher Bonifaz VIII. die Obergewalt des Papstes über alles weltliche Herrschertum ausspricht, wirklich den Sinn habe, daß dem Papste die absolute Herrschaft in der Welt, über das Geistliche sowohl, wie auch über das Weltliche eigne, und daß Jeder, der die Geschichte dieser Bulle studirt, gestehen müsse, daß das Bestreben jener Theologen, welche derselben einen anderen, milderen Sinn geben wollen, ein verkehrtes und irrthümliches sei. Also der Herr Erzbischof beruft sich für das Verständniß der Bulle Unam sanctam zum zweiten Male auf das Zeugniß der Geschichte. Das Zeugniß der Geschichte, das vor einem Jahre, nämlich am 10. April 1870, ihm noch gegolten hat, gilt ihm heute — am 10. April 1871 — in derselben Frage Nichts mehr. (Bewegung.)

Endlich hören und beurtheilen Sie mit mir noch den dritten Punkt in diesem interessanten Hirtenbrief:

„Döllinger, heißt es weiter, erklärt, daß die Decrete vom 18. Juli v. Js. schlechthin unvereinbar seien mit den Verfassun-

gen der europäischen Staaten, insbesondere mit der bayer. Verfassung, ja, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sei, falls sie bei dem kathol. Theile der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde.“

Gegen diese gänzlich irrthümliche Unterstellung und sehr gehässige Anklage protestiren Wir hiemit mit lautester Stimme und erklären sie als eine unbegründete Verdächtigung der kath. Kirche, ihres Oberhauptes, ihrer Bischöfe und ihrer sämmtlichen Glieder, welche nie aufhören werden, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist.“

Aber, meine Herren! In derselben Vorstellung vom 10. April 1870 hat der Herr Erzbischof eine ganz entgegengesetzte Ueberzeugung ausgesprochen; Sie müssen mir erlauben, Ihnen die bezüglichen Stellen daraus vorzulesen, damit Sie selbst urtheilen können. Die Stellen lauten:

„Die Frage über die päpstliche Unfehlbarkeit berührt die dem christlichen Volke von den Geboten Gottes zu gebende Unterweisung und berührt direct das Verhältniß der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.

Bis ins 17. Jahrhundert haben die Päpste gelehrt, die Gewalt in weltlichen Dingen sei ihnen von Gott gegeben und sie haben die entgegengesetzte Meinung verworfen.

Eine andere Lehre aber über das Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir mit fast allen Bischöfen der katholischen Welt dem christlichen Volke vor, nämlich: eine jede von beiden Gewalten, die bürgerliche wie die geistliche, ist in den ihr anvertrauten Dingen unter Gott die höchste und in ihrem Amte der andern nicht unterworfen.

Was wir von dem Verhältniß der kirchlichen Gewalt zur staatlichen lehren, ist nicht neu, sondern uralte und durch die Uebereinstimmung der hl. Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bestärkt, weshalb wir nicht zweifeln, daß es volle Wahrheit sei; denn Gott soll verhüten, daß wir wegen der Zeiten Bedürfnisse den ursprüng-

lichen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen! Dennoch müssen die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Decrete entstehen werden, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmen würde.

Es entgeht Niemand, daß es unmöglich ist, die staatliche Gesellschaft nach der in der Bulle U. S. festgesetzten Regel zu reformiren. Gleichwohl kann durch den Wechsel der Meinungen und menschlichen Einrichtungen weder ein von Gott verliehenes Recht noch die diesem entsprechende Pflicht aufgehoben werden. Wenn der römische Papst im hl. Peter die Gewalt empfangen hätte, welche figürlich durch die 2 Schwerter bezeichnet wird, und wie in der Bulle Cum ex Apostolatus officio versichert wird, aus göttlichem Rechte über die Völker und Reiche die Fülle der Gewalt inne hätte; dann stünde es der Kirche nicht frei, dieß den Gläubigen zu verbergen. . . Wäre aber der christliche Unterricht auf diese Art umgestaltet, so würde es wenig nützen, weitläufig zu versichern: was zu der Gewalt des hl. Stuhles im Zeitlichen gehöre, halte sich in den Grenzen der Theorie und sei von keinerlei Gewicht rücksichtlich der Angelegenheiten und Ereignisse; Pius IX. denke nicht entfernt daran, die Lenker der staatlichen Angelegenheiten abzusetzen. Hohnlachend würden die Gegner antworten: die päpstlichen Urtheile fürchten wir nicht; aber nach langen und verschiedenen Verstellungen ist es endlich evident geworden, daß jeder Katholik, dessen Werke durch den Glauben, den er bekennt, geleitet werden sollen, ein geborener Feind des Staates ist, da er sich im Gewissen für gebunden erachtet, soviel er kann beizutragen, damit alle Reiche und Völker dem römischen Papste unterworfen werden.“

So der Herr Erzbischof vor einem Jahre! (Große Sensation.)

Und nun, meine Herren, lassen Sie mich zum Schlusse gelangen! Diesen Geist, der das Concil geleitet hat, nennt man in Hirtenbriefen den heiligen Geist! Es ist aber der Geist der Gewalt und der Lüge, es ist der Geist der Unwissenheit und der Feigheit. (Bravo!) Wenn dieß der Geist wäre, der von Anfang an die Kirche geleitet hat, wenn dieß der heil. Geist wäre, dann wäre über die christliche und katholische Kirche das schärfste Verwerfungsurtheil ausgesprochen! Es ist aber nicht der heilige Geist!

M. H. Was so sehr eine Bewegung gegen die Uebergriſſe des Jesuitismus erschwert, das ist die religiöse Gleichgiltigkeit. Aber, m. H., es handelt sich zur Stunde nicht mehr darum, ob ein Dogma mehr oder weniger, die Alternative ist ganz anders gestellt. Es handelt sich darum, ob Sie sich diese brutale Vergewaltigung Ihres religiösen Gewissens gefallen lassen wollen, oder ob Sie für sich und im Namen Ihrer Kinder mit uns gegen diese Last, die man den Gewissen aufzulegen versucht, sich zur Abwehr erheben wollen. Von der Unterwerfung hätten sie nicht einmal einen Dank, wie z. B. die Civiltà zeigt, welche in ihren letzten Heften über die Bischöfe der Minorität, die jetzt zu Kreuz gekrochen sind, sich in der Verhöhnung ergeht, daß auf dem Concil einige Schwachköpfe zwar die Wahrheit der Unfehlbarkeitslehre nicht einsehen wollten, daß sie aber nun hinterdrein doch noch der heil. Geist erleuchtet habe.

Also, m. H., um des religiösen Gewissens willen, um unserer staatsbürgerlichen und socialen Rechte, ja überhaupt um der Cultur willen, nehmen Sie in dieser brennenden Sache Partei; ziehen Sie sich nicht in die Bequemlichkeit des Privatlebens zurück, gestatten Sie nicht, daß schon gleich in den ersten Tagen, wo das neue deutsche Reich emporblüht, der Keim einer tiefen Spaltung in dasselbe gelegt werde. Sie wissen es aus der Geschichte, daß der unglückselige 30jähr. Krieg vorzugsweise den Machinationen der Jesuiten zu verdanken ist; lassen Sie darum, nachdem wir einig geworden sind in Deutschland, uns nicht abermals trennen durch die Machinationen der Jesuiten! (Stürmischer Beifall.)

Staatsanwalt Streng:

Wollen wir uns, meine Herren, über die politischen Folgen der Unfehlbarkeitslehre Klarheit verschaffen, so müssen wir klar sein über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat vor Verkündung dieser Lehre und über die Veränderungen, welche die Verfassung der Kirche durch dieselbe erlitten hat.

In Bayern fanden die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ihre gesetzliche Regelung durch das Concordat und durch die Verfassung, insbesondere die zweite Beilage der Verfassungsurkunde, das s. g. Religions-Edict.

Das Concordat, welches zunächst eine Reihe von organischen Be-

ftimmungen über Eintheilung der Diözesen, Befetzung der Kapitel und Pfarreien, Einkünfte und Dotirung der kirchlichen Aemter enthält, gewährt den Bischöfen die Befugniß, in Leitung der Diözesen alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung und Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht. Als einzige aber wichtige Garantie gegen eine dem Staate feindliche Ausübung der Kirchengewalt verleiht es dem König auf ewige Zeiten das Indult, zu den erledigten Bischofsstühlen Geistliche zu ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen, und welchen der Papst die kanonische Einsetzung erteilen wird. Die Bischöfe haben dem König den Eid der Treue zu leisten.

Die Verfassungsurkunde stellt in gerechter Würdigung der politischen Errungenschaften der Neuzeit an ihre Spitze die Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist; sie bestimmt, daß Kirchenämter oder Pfründen nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten erteilt werden können, statuiert die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der in dem Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften, wahrt dem Staate das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht auch in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens, den Staatsbürgern die Berufung an die Regierungsgewalt wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt und verbietet die Verkündung und den Vollzug der Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und ohne das Placet des Königs.

Durch die Verfassung ist demnach der Kirche keineswegs jene Stellung gewährt, welche die meisten Kirchenrechtslehrer als die ihr gebührende bezeichnen, indem sie darauf hinweisen, daß die Kirche weit älter sei, als alle Staaten der Gegenwart und daß die Rechte der Kirche durch die viel jüngeren Staatsgewalten in keiner Weise beeinträchtigt werden dürften. Man kann das verfassungsmäßige Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht einmal ein gleichberechtigtes nennen, die Kirchengewalt ist der Aufsicht und Hoheit des Staates vollständig unterworfen.

Fragen wir, wie sich diese Gesetze in der Praxis bewährten, so finden wir keineswegs einträchtiges Zusammengehen der beiden Gewalten auf dem gesetzlich gebahnten Weg. Der Grund liegt nahe; das Con-

erdat war bereits im Oktober 1817 von der bayerischen Regierung ratificirt und hatte den Charakter eines voll verpflichtenden völkerrechtlichen Vertrages erlangt; allein es wurde erst am 26. Mai 1818 zugleich mit der Verfassung in Bayern verkündigt und sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung des Religionsediktes nur in Ansehung der durch die Verfassung nicht geregelten inneren Kirchenangelegenheiten maßgebend sein. Königliche Deklarationen versuchten eine Lösung der Widersprüche in den Grundzügen beider Gesetze; allein einseitige Deklarationen des Königs konnten Verfassungsgesetze nicht mehr in authentischer Weise interpretiren. Auf der andern Seite strebten die Bischöfe fortwährend, den Standpunkt des Concordats der Kirche zu sichern. Noch am 8. April 1852 erschien eine königliche Verordnung, welche in der bisher geübten staatlichen Aufsicht Erleichterungen gewährte, den Einfluß der Bischöfe auf die Schulen erhöhte, im Uebrigen aber das oberste Aufsichtsrecht und das Placet ausdrücklich wahrte.

Betrachten wir die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, wie sie jetzt theils auf gesetzlicher Grundlage beruhen, theils in der Praxis sich gestaltet haben, so finden wir die in dem Religions-Edikte als weltliche Gegenstände erklärten Rechte, wie z. B. die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strassachen, fast durchgehends unbestritten in Händen der Staatsregierung; weniger sicher und unbestritten aber ist das Verhältniß zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt bezüglich der in dem Religions-Edikt aufgeführten Gegenstände gemischter Natur, wie z. B. der Errichtung geistlicher Gesellschaften, der organischen Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten, während bezüglich der inneren Kirchenangelegenheiten, wie der Glaubenslehre, des religiösen Volksunterrichts und der Kirchendisziplin, die verfassungsmäßigen Garantien, das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht, das Placet und die Berufung wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt, an sich schon von sehr zweifelhaftem Werth waren und wie Ereignisse der neuesten Zeit beweisen, füglich mit Schußwaffen vergleichbar sind, die ein Blinder trägt, der seinen Gegner nicht sieht und sich deshalb auch seiner Waffen nicht mit Erfolg gegen ihn bedienen kann.

Auf diesem Gebiete ist wohl die werthvollste Garantie das durch das Concordat dem Könige eingeräumte Recht der Ernennung der Bischöfe. Dieses Ernennungsrecht setzt den König in die Lage, die

beste Bürgschaft auf einem nicht unbestrittenen Gebiete gegen unberechtigte und dem Staate gefährliche Anmaßungen und Uebergrieffe der Kirchengewalt zu finden in der Gewissenhaftigkeit und dem Patriotismus des Mannes seines Vertrauens und seiner Wahl. Besser als das oberste Schutz und Aufsichtsrecht der Staatsregierung schützt die Interessen des Staates die Wahl eines Bischofs, der auch auf dem bischöflichen Stuhle sich als Angehöriger des bayerischen Staates fühlt, der die Lehren des Evangeliums in dem milden und versöhnlichen Sinne des göttlichen Stifters, nicht in dem finstern und abstoßenden Geist vergangener Jahrhunderte erfaßt, die Förderung des werththätigen christlichen Sinnes den alten unverdaulichen Glaubensstreitigkeiten vorzieht und als seine schönste Aufgabe die Erhaltung des confessionellen Friedens, das einträchtige und segensvolle Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Macht anstrebt.

Diese Bürgschaft ist durch die neue Glaubenslehre vernichtet, es gibt keine Bischöfe mehr im Sinne der alten Kirchenverfassung. Die apostolische Gewalt lag in der Einheit und Gesamtheit der Bischöfe, als der Nachfolger der Apostel. Jeder Bischof war in seiner Diöcese der selbstständige Träger seines apostolischen Amtes, er hatte in eigener Verantwortlichkeit für Erhaltung der christlichen Lehre, den Gottesdienst und für die Disciplin in der Diöcese zu sorgen. Dem Papste als dem Nachfolger des ersten der Apostel stand nur eine besondere Autorität in der Kirche zu, seine Gewalt war aber nicht unbeschränkt, sie war beschränkt durch die gebotene Ehrfurcht vor den ökumenischen Concilien und durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, und den Ausflüssen der päpstlichen Gewalt gegenüber war Demonstration und bei offenbaren Ungerechtigkeiten sogar das Recht des passiven Widerstandes begründet.

Wichtige die Kirche berührende Fragen und Glaubensstreitigkeiten wurden auf den Concilien berathen und entschieden, welche, die Gesammtintelligenz der Kirche darstellend, vom Papste berufen, nach herkömmlicher Geschäftsordnung geleitet, in freier Berathung unter der Sanction des Papstes Beschlüsse feststellten, welche die Gewissen der Gläubigen verpflichteten.

Das war die alte Kirchenverfassung, wie sie uns in den Schulen gelehrt wurde, und wie sie in den Lehrbüchern bewährter katholischer Lehrer des Kirchenrechts bis zur Stunde noch gelehrt wird. Noch un-

term 6. September 1869 erklärten die in Fulda versammelten deutschen Bischöfe, die allgemeinen Kirchenversammlungen, die Vereinigung der Nachfolger der Apostel um den Nachfolger des heiligen Petrus, als das vorzüglichste Mittel, die beseligende Wahrheit des Christenthums in ein helleres Licht zu setzen und sein heiliges Gesetz wirksamer ins Leben einzuführen.

In derselben Erklärung spricht man von den grundlosen Beschuldigungen gegen den heiligen Vater, als ob er unter dem Einflusse einer Partei das Concil lediglich als Mittel benützen wolle, um die Macht des apostolischen Stuhles über Gebühr zu erhöhen, die alte und echte Verfassung der Kirche zu ändern und eine mit der christlichen Freiheit unverträgliche Herrschaft aufzurichten. Die Bischöfe versichern dort, das Concil werde keine neuen und keine andern Grundsätze aufstellen als diejenigen, welche allen Katholiken durch den Glauben und das Gewissen ins Herz geschrieben seien, und bekennen als ihren Glauben, daß wenn die Nachfolger Petri und der Apostel, der Papst und die Bischöfe, auf einem allgemeinen Concil rechtmäßig versammelt, in Sachen des Glaubens und des Sittengesetzes Entscheidungen geben, sie durch Gottes Fürsicht und Beistand gegen jeden Irrthum sichergestellt sind.

Trotz dieser feierlichen Erklärungen und bündigen Versicherungen setzte die Mehrheit der auf dem Concil versammelten Väter eine uns seither ganz fremde Lehre durch und zwar gegen eine schon an sich sehr bedeutende, noch mehr aber durch die Volkszahl und die allgemeine Bildung ihrer Diöcesen gewichtige Anzahl von Bischöfen. Das apostolische Amt ruht nicht mehr in der Gesammtheit der Bischöfe, sondern allein in der Person des Papstes.

Nach der neuen Glaubenslehre hat der Papst die volle und ordentliche Kirchengewalt in allen Diöcesen über alle Geistlichen und Laien, und zwar die unmittelbare Gewalt, und wenn er als Hirte und Lehrer der gesammten Katholiken in Sachen des Glaubens und der Sitten Aussprüche erläßt, so sollen diese Aussprüche aus sich als offenbarte Wahrheiten gelten, ohne daß es einer Zustimmung der Kirche, eines allgemeinen Concils mehr bedarf.

Um eine die Gewissen der Katholiken verpflichtende Lehre zu schaffen, bedarf es von nun an nicht mehr des weitläufigen Apparates eines Concils, nicht mehr der mühevollen Verhandlungen und freien

Berathungen der die Gesammtintelligenz der Kirche repräsentirenden, auf dem Concil versammelten Väter, nicht mehr der nach altem Herkommen zu pflegenden Untersuchung, ob diese Lehre auch überall und von allen Katholiken geglaubt werde — alle diese Garantien sind jetzt überflüssig, der Papst öffnet seinen Mund und, was er spricht, ist göttliche Wahrheit.

Und was soll in Zukunft neben dieser vollen unmittelbaren Gewalt des Papstes über alle Kirchen und alle Gläubigen noch das bischöfliche Amt bedeuten? Die Bischöfe nennen sich zwar noch die Nachfolger der Apostel, die Träger des apostolischen Amtes; sie sind es aber nicht mehr. Neben dem unfehlbaren Papste gibt es für einen Bischof nach dem Sinn der alten Kirchenverfassung keinen Platz. Die alten Pandektisten stellten zum Beweis, daß zwei Personen nicht zu gleicher Zeit dieselbe Sache besitzen können, den Satz auf, *ubi ego sto tu stare non potes*, wo ich stehe, kannst du nicht stehen; denselben Satz müssen jetzt auch die Bischöfe gegen sich gelten lassen, zwei ordentliche Träger derselben Gewalt lassen sich nicht denken. Die Bischöfe sind durch die neue Glaubenslehre zu päpstlichen Commissären, zu willenslosen Werkzeugen der unermesslichen päpstlichen Gewalt herabgewürdigt; ein Widerspruch gegen den unfehlbaren Papst wäre nicht mehr das von den Lehrern des Kirchenrechts früher anerkannte Recht der Bischöfe, gegen päpstliche Anordnungen zu remonstriren, und unter Umständen denselben passiven Widerstand entgegenzusetzen, sondern das wäre Abfall vom Glauben und Ketzerei.

So ist es wohl klar und bedarf keines weiteren Beweises, daß mit Vernichtung der alten Kirchenverfassung auch die wichtige Bürgschaft des Concordats gegen eine dem Staate feindliche Ausübung der Kirchengewalt beseitigt ist. Was hilft es, wenn der König einen noch so bewährten patriotisch gesinnten Mann zu dem erledigten Bischofsstuhle ernennt, wenn der Bischof nicht allein in Sachen des Glaubens, sondern auch auf dem weiten Gebiete der Sitten der katholischen Welt unbedingt dem Papste folgen muß? Was hilft der Eid der Treue, den die Bischöfe in die Hände des Königs leisten, wenn der Bischof nur das willenlose Werkzeug einer außerhalb des Staates residirenden Macht ist, welcher die Interessen des bayerischen Staates an sich fremd sind und die dem König gegenüber keine eidlichen Verpflichtungen übernommen hat? Nach der alten Kirchenverfassung konnte gegen allensfallige

Uebergriſſe der päpſtlichen Curie in das Gebiet der weltlichen Regierungen — und die Geſchichte bietet in dieſer Beziehung viele Beiſpiele — der Biſchof ſich auf ſein apoſtoliſches Amt und den ihm für ſolche Fälle immer ſicheren Beiſtand der Regierung ſtützen und er blieb trotz ſeines Widerſtandes doch Biſchof; jetzt würde ein derartiger Verſuch ſofort den Mund des unfehlbaren Papſtes öffnen, einen Ausſpruch des Hirten und Lehrers der Katholiken auf dem ungemessenen Felde der Sitten zur Folge haben, und ein Verſuch des Biſchofs zum Widerſtande würde genügen, ihn als einen vom katholiſchen Glauben Abgefallenen vom biſchöflichen Stuhle zu ſtoßen.

Wie kommt es aber, daß dieſe die alte Kirchenverfaſſung vollſtändig umſtoßende Lehre entgegen den feierlichen Verſicherungen der in Fulda verſammelten Biſchöfe auf dem Concil zur Berathung gelangte und ſchließlich trotz des Widerſtandes vieler Biſchöfe mit den von dem Herrn Vorredner gezeichneten Mitteln durchgeführt wurde?

Die Antwort finden wir in der Geſchichte. Schon vor dem Concil wurden Stimmen laut, welche vor der drohenden Gefahr warnten und gelehrte und fleißige Hände waren geſchäftig, Belege für die gut gemeinten Warnungen aus den den Laien ſchwer zugänglichen Quellen der Kirchengeschichte der Deffentlichkeit zu übergeben. Sie zeigten uns, wie im eilften Jahrhundert aus dem, den falſchen Decretalen Iſidors entnommenen, Privilegium der Kirche, den Himmel zu verſchließen, wem ſie wolle, die Päpſte in ihren Bullen über das Verhältniß der Kirche zum Staat Anſichten und Grundſätze folgerten, die den mit den Ideen des 19. Jahrhunderts aufgewachſenen Staatsbürger geradezu erſchrecken. Man verglich die päpſtliche Gewalt mit der Sonne, die weltliche mit dem Mond, der von der Sonne ſein Licht empfangt. Ein anderer Vergleich war der zwischen Seele und Leib, der für ſich nichts und nur der unterwürfige Diener der Seele ſein ſoll; und ebenſo allbekannt iſt die ſymboliſche Darſtellung der zwei Schwerter, welche beide dem Papſt gehören, von welchen das eine von dem Papſte geführt wird, das andere vom Kaiſer, jedoch für die Kirche und nach Anweiſung des Papſtes. Noch übertriebener äußerten ſich einzelne geiſtliche Theoretiker. Eine im Auftrage des Papſtes Johann XXII. von dem Auguſtiner Trionfo verfaßte Zuſammenſtellung des Kirchenrechts ſtellt das Fegfeuer unter die Herrſchaft des Papſtes und behauptet, der Papſt könne, wenn er wolle, alle im Fegfeuer befindlichen Seelen auf einmal aus demſelben

entlassen. Die Macht des Papstes ist nach Ansicht dieses Theologen so unermesslich groß, daß kein Papst wissen könne, was er alles thun dürfe.

Die praktische Durchführung dieser monströsen Anschauungen finden Sie, m. H., in den furchtbaren Kämpfen, welche Jahrhunderte lang die Päpste mit den deutschen Kaisern führten. Wir finden diese Doctrinen in dem Streite zwischen Papst Gregor VII. und König Heinrich IV. verwicklicht. In der feierlichen Sitzung des Concils zu Rom am 7. März 1080 sprach der Papst:

„Wohlan denn, Ihr Väter und heiligste Fürsten, es möge die ganze Welt erkennen und einsehen, daß, wenn Ihr im Himmel binden und lösen könnt, Ihr auf der Erde die Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften und aller Menschen Besitzungen nach Gebühr einem Jeglichen nehmen und geben könnt. Denn Ihr habt oft genommen die Patriarchate, Primate, Erzbisthümer, Bisthümer den Schlechten und Unwürdigen und sie gegeben Frommen. Wenn Ihr also über die geistlichen Dinge richtet, was muß man dann glauben, daß Ihr hinsichtlich der weltlichen könnt; und wenn Ihr über die Engel, welche allen stolzen Fürsten gebieten, richtet, was könnt Ihr thun mit deren Sklaven? Mögen nun die Könige und alle Fürsten der Welt lernen, wie hoch Ihr seid, was Ihr könnt, und mögen sie sich hüten, gering zu achten das Gebot Eurer Kirche: und so übet denn rasch an besagtem Heinrich Euer Urtheil, daß alle wissen, daß er nicht zufällig fallen wird, sondern durch Eure Macht.“

Auf derselben Synode unterwarf dann der Papst „den oft genannten Heinrich, den sie König nennen,“ der Excommunication und von Neuem ihm im Namen des allmächtigen Gottes das Reich der Deutschen und Italiens untersagend, nahm er ihm alle königliche Gewalt und Würde, verbot, daß irgend ein Christ ihm als seinem Könige gehorche, und sprach los vom Versprechen des Eides alle, die ihm geschworen haben oder schwören werden aus dem Reiche.

Im Jahre 1077 erfolgte jener für die deutsche Geschichte so furchtbar demüthigende Akt der Unterwerfung Heinrichs IV., der drei Tage lang vor dem Thore der Burg Canossa stand, elendiglich entblößt von allem königlichen Schmucke, barfuß und in wollenem Gewande, bis

der stolze Papst sich bewegen ließ, den reinigen Sohn wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmen.

Das Schicksal Heinrichs IV. theilten viele seiner Nachfolger, unter welchen Kaiser Ludwig der Bayer besonders auserkoren ist, mit den gräßlichen Bannflüchen, die aus Rom auf ihn herabblitzten, als historisches Beispiel zu dienen, in welcher Weise Ueberhebungen der geistlichen Gewalt zu fast unübersteiglichen Hindernissen für Ausübung der Regierungsgewalt der Fürsten heranwachsen können.

So entstand namentlich seit Gregor VII. aus dem ursprünglichen Kerne des Primats des Bischofs von Rom auf gefälschter Grundlage jene kolossale Alles beherrschende Macht des Papstthums. Betrachten wir aber den inneren Zustand der Kirche in jenen Zeiten des Mittelalters, so bietet sich uns ein entsetzliches Bild. Nie herrschte eine größere Corruption, ein tieferer Verfall der Sitten und der Kirchenzucht. Geschichtsschreiber aus jener Zeit finden kaum Worte, den durch und durch verderbten Zustand der Kirche zu schildern, und immer wird Rom der Pfuhl genannt, von dem aus sich das Verderben allen übrigen Theilen der katholischen Welt mittheile. Mit tiefer Beschämung blicken wir auf jene Zeit zurück; es war die Zeit der furchtbarsten Verirrungen der menschlichen Vernunft; es war die Zeit, wo die Inquisition und die Hexenprozesse blühten. Und wenn wir uns das Schicksal der Tausend und aber Tausende vergegenwärtigen, die unter der Anklage der Ketzerei den Inquisitionsgerichten verfielen, wenn wir an die Verzammernswerthesten von Allen denken, die je das menschliche Elend veranschauligt, jene Unglücklichen, denen man auf der Folter die einfältigsten Geständnisse abpreßte, um sie auf den Scheiterhaufen zu schleppen, so fragen wir unwillkürlich, wo blieb denn die Stimme der unfehlbaren Vorgänger des unfehlbaren Papstes, der Nachfolger dessen, der einst auf die Beschuldigungen der Pharisäer gegen die Apostel die schöne Antwort gab: „wenn ihr mühtet, was es heißt, Barmherzigkeit will ich und keine Opfer; ihr würdet diese Schuldlosen nicht verurtheilen.“ Berührte es vielleicht nicht die Sitten der katholischen Welt, wenn päpstliche Gerichte Menschen zum Tod verurtheilten, weil sie zu dem Gott der Christen, aber in anderen Formen beteten, und wenn die weltliche Macht diese Urtheile in der barbarischsten Weise vollstrecken mußte? Aber Sie finden nirgends, meine Herren, ein Einschreiten der Päpste gegen diese finsternen und grausamen Ideen, die damals die Geister

beherrschten; dagegen hat uns die Geschichte eine Bulle des Papstes Innocenz VIII. aufbewahrt, in welcher der auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitten unfehlbare Papst ausdrücklich erklärt, der Glaube an Hexen und Verbindungen mit dem bösen Feind sei kein Hirngespinnst, und in welcher der Papst sich über vorwitzige Laien und Kleriker beschwert, die immer mehr wissen möchten, als nöthig sei, und seinen Inquisitoren ungerechtfertigte Hindernisse in den Weg legten.

Das war der Zustand auf dem Gebiet der Sitten zu jener Zeit, als die päpstliche Allgewalt als ein ehrfurchtgebietender, wie aus einem Gusse geschaffener Bau die Welt beherrschte, und um das Gebiet des Glaubens war nicht besser bestellt, wenn anders wir der Versicherung des Venetianers Sanuto glauben dürfen, der im 14. Jahrhundert berechnet, daß die Hälfte der Christen etwa excommunicirt sei und darunter die ergebensten Diener der Kirche.

Erst nach Jahrhunderten kam die menschliche Vernunft wieder zu Ehren; ihr reines und nicht verlöschendes Licht legte den Inquisitionsgerichten ihr blutiges Handwerk und trieb den Hexenspuß aus den Köpfen, und die Geschichtsforschung lieferte endlich den Beweis, daß die Documente, auf welchen die päpstliche Allgewalt sich aufgebaut hatte, gefälscht seien, — eine Annahme, die gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts sogar von Seite des Papstes ihre Bestätigung fand.

Sie sehen, meine Herren, die Wurzeln der neuen Lehre verlieren sich tief in der Geschichte vergangener Jahrhunderte. Diese Lehre hatte zu lange die Geister beherrscht, als daß sie mit dem Nachweis ihres unlauteren Ursprunges sofort aus der Welt hätte verschwinden können. Sie blieb der erste Glaubenssatz bei jenen, deren einziges Streben auf Befestigung der äußeren Machtstellung der Kirche gerichtet ist. Aber die Geschichte hat getreu die schlimmen Folgen verzeichnet und aufbewahrt, welche die Verwirklichung der Lehre der päpstlichen Allgewalt in früheren Zeiten hervorgerufen hat, und so sehen wir sofort die unverkennbaren Zeichen der Unruhe und Befürchtungen der Regierungen, als die Absichten sich enthüllten, diese Lehre auf dem Concil zum Dogma zu erheben.

Der bayerischen Staatsregierung und dem damaligen leitenden Minister des Aeußern, Fürsten Hohenlohe, gebührt die Ehre, die ersten Schritte gethan und mit dem richtigen Verständnisse der aus dieser Glaubenslehre für den Staat entstehenden Gefahren die theo-

logischen und juristischen Facultäten der Universitäten München und Würzburg zu einem Gutachten über die politischen Consequenzen eines solchen Dogmas aufgefordert zu haben. (Bravo.) Die Antwort lautete, daß durch Dogmatisirung des Syllabus und der päpstlichen Unfehlbarkeit das bisherige Verhältniß von Staat und Kirche in Bayern prinzipiell umgestaltet und beinah die ganze Gesetzgebung bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Frage gestellt werde.

Als das Schema de ecclesia auf dem Concil vorgelegt wurde, rührten sich auch die Großmächte. Eine Depesche des französischen Ministers, des Grafen Daru, betont, dieses Schema habe zum Zweck die Wiederherstellung der Lehre, wonach die bürgerliche Gesellschaft der Herrschaft des Klerus unterstellt werden müsse. Mit Dogmatisirung des Syllabus und der Unfehlbarkeit des Papstes würde alle politische und religiöse Macht der Kirche überwiesen und von hier aus in den Händen ihres Oberhauptes concentrirt. Die Regierungen behielten nicht mehr Macht und die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr Freiheit, als der Kirche beliebe, ihnen zu überlassen. Der französische Minister warnt die Kurie vor den verhängnißvollen Folgen dieser Glaubenslehren. Er befürchtet zwar keine unmittelbare Gefahr für die Unabhängigkeit der bürgerlichen Gesellschaft, weil die Freiheit der Gewissen und die Freiheit der Kulte zu allgemein anerkannt seien, aber er fürchtet eine ernstliche Störung des Friedens der bürgerlichen Gesellschaft und eine Schwächung des Ansehens der Kirche, welche beide Folgen er von dem Standpunkte der Regierung als gleich bedauerlich bezeichnet.

In ähnlicher Weise spricht sich Graf Beust aus in einer Depesche, worin er erklärt, die öffentliche Meinung sei bereits in hohem Grade beunruhigt und er fürchte, im Falle der Verwirklichung jener Kundgebungen, die man zur Zeit noch als Projekte betrachte, werde sich eine unüberschreitbare Kluft bilden zwischen den Geboten der Kirche und den Ideen, welche die meisten modernen Staaten beherrschen.

Eine von dem Vertreter des norddeutschen Bundes in Rom übergebene Vorstellung unterstützt die Depesche der französischen Regierung, enthält die Befürchtung, es möchte durch das neue Dogma das gute Einvernehmen zwischen Kirche und Staat getrübt werden und schließt mit der treffenden Bemerkung:

Die neue Lehre würde zu Krisen führen, von welchen die päpstliche Regierung trotz ihrer traditionellen Weisheit vielleicht

keinen Begriff habe, da sie nicht wie die Bundesregierung in der Lage sei, die Stimmung der Geister in ihren Ländern zu beurtheilen.

Wir können, meine Herren, den scharfen Blick des Verfassers jener Vorstellung nur bewundern; seine Prophezeiung, die wohl alle deutschen Katholiken umfasste, ist eingetroffen, wir befinden uns bereits in jener Krisis, die man der päpstlichen Regierung als unausbleibliche Folge der neuen Glaubenslehre vorausgesagt hat.

Der letzte Grund jener Beunruhigung, welche schon früher die öffentliche Meinung erregte und den Regierungen die erwähnten officiellen Kundgebungen dictirte, war weniger die Gefahr eines direkten Angriffes der Kirchengewalt auf die Staatsverfassungen, eine Gefahr, welcher die Regierungen im Bewußtsein der Uebereinstimmung der weitaus größten Zahl ihrer Angehörigen mit den von ihnen vertretenen Ideen ruhig ins Auge blicken könnten, es ist vielmehr die mehr auf die Zukunft sich erstreckende Befürchtung, die jetzt herrschenden Ideen in einem der Ueberwachung der Regierung sich entziehenden, mit stetiger Kraft fortwirkenden Kampfe unterliegen zu sehen.

Der Glaube an die päpstliche Unfehlbarkeit, soll er anders mehr sein, als scheinbare Unterwerfung aus Rücksichten der Bequemlichkeit, verpflichtet den gewissenhaften Mann, die von den unfehlbaren Päpsten ausgesprochenen Wahrheiten auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitten nicht allein für wahr zu halten, sondern sie auch als unfehlbare Richtschnur im Leben zu nehmen und für Durchführung derselben sowie für Beseitigung der ihrer Durchführung entgegenstehenden Hindernisse nach Kräften einzutreten.

Nun finden wir aber auf dem Gebiete der Sitten eine Reihe von päpstlichen Aussprüchen, die von den Päpsten nur in ihrer Eigenschaft als Lehrer und Hirten der katholischen Welt verkündet sein können und die in offenem Widerspruche stehen mit den durch die Verfassungsurkunde und den Staatsbürgereid uns auferlegten Pflichten.

Ich weiß wohl, meine Herren, daß man diese Behauptung auf Seite der Anhänger der Unfehlbarkeitslehre bestreitet; ich lege aber den Infallibilisten einfach die im Jahre 1568 von Pius V. erlassene sog. Abendmahlsbulle zum Beweise vor; diese Bulle sollte nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut in der Christenheit als ewiges Gesetz dauern und vorzüglich im Beichtstuhl den Gewissen der Gläubigen eingeschärft

werden. Diese Bulle excommunicirt und verflucht alle Ketzer und Schismatiker, sowie diejenigen, welche sie aufnehmen, begünstigen und vertheidigen, also alle Fürsten und Magistrate, welche Andersgläubigen Aufenthalt in ihren Ländern gestatten; sie excommunicirt alle, welche die Bücher Andersgläubiger lesen, behalten oder drucken; sie greift dann mit denselben Kirchenstrafen in eine Reihe von Souveränitätsrechten des Staates ein, die hier aufzuführen zu weitläufig wäre.

Könnte diese Bulle der Papst in anderer Eigenschaft erlassen als in seiner Eigenschaft als Hirte und Lehrer der katholischen Welt, und in welcher andern Eigenschaft hätte er diese Bulle als ewiges Gesetz, als eine im Reichstuhl den Gewissen der Katholiken einzuschärfende Satzung erlassen können? Und doch waren bei Erlassung dieser Bulle die weltlichen Regierungen so sehr überzeugt, daß dieser päpstliche Erlaß ein höchst gefährliches Attentat gegen die Souveränität der Staaten sei, daß in Frankreich das Parlament jeden Bischof, der diese Bulle verurtheilen werde, als Hochverräther zu processiren drohte.

Wir brauchen aber nicht auf das 16. Jahrhundert zurückzugehen, um die Beweise für staatsgefährliche päpstliche Aussprüche zu finden, wir haben päpstliche Erlasse aus der allerneuesten Zeit, aus welchen derselbe, den modernen Staatsideen feindliche Geist uns entgegenweht.

In der Allocution vom 22. Juni 1868 nennt Papst Pius die österreichischen Verfassungsgesetze, welche die Meinungsfreiheit, die Pressfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Freiheit der Wissenschaft statuiren, die gemischten Ehen und die Gemeinschaftlichkeit der Friedhöfe regeln, heftig zu tadelnde, verdammenwürdige und abscheuliche Gesetze; erklärte dieselben kraft seiner Apostolischen Auctorität als gänzlich nichtig und ohne Kraft und bedroht jene, welche diese Gesetze zu billigen und auszuführen nicht anstanden, mit den Kirchenstrafen.

In welcher Eigenschaft hat denn hier der Papst sein Verdammungsurtheil ausgesprochen? Wo liegt seine Berechtigung, die Verfassung eines souveränen Staates als mit den Kirchengesetzen im Widerspruch zu verurtheilen, wenn er sich nicht auf sein Amt als Hirte und Lehrer der katholischen Welt berufen kann? Und dieselben Grundsätze, meine Herren, finden Sie in der bayerischen Staatsverfassung; auch hier ist Gewissensfreiheit, Freiheit der Kulte, Freiheit der Presse, gemeinschaftliche Benützung der Kirchen und Friedhöfe

statuirt, und diese Gesetze, welche wir beschworen haben, welche wir als werthvolle politische Errungenschaften, als glänzenden Sieg der Zeiten über religiöse Unduldsamkeit und Beschränkung der Rechte und Freiheiten der Staatsbürger in Ehren halten, diese Gesetze sind in gleicher Weise der päpstlichen Verdammung verfallen. Und nun frage ich, kann wirklich ein gewissenhafter Staatsbürger der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sich unterwerfen, ohne mit seinem Gewissen in unlösbare Widersprüche zu gerathen, kann ein Staatsbeamter, dem die Wahrung der Rechte seiner Mitbürger zur eidlichen Pflicht gemacht ist, eine Lehre annehmen, die ihn verpflichtet, dieselben Rechte und Freiheiten, zu deren Wahrung er berufen ist, zugleich von seinem religiösen Standpunkte aus als Irrthümer und zwar als seiner Kirche gefährliche Irrthümer zu betrachten und als solche zu beseitigen?

Ich glaube, meine Herren, bei einer ernstern Prüfung dieser Frage ergibt sich die Antwort von selbst. Und nun denken Sie sich diese Lehre im praktischen Leben durchgeführt, denken Sie sich diese Lehre in den Schulen gelehrt, was werden Sie Ihren Kindern antworten, wenn sie aus der Schule kommen und die Eltern fragen, ob sie an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben, ohne welchen Glauben Niemand selig werden könne? Denken Sie sich die Frauen mit dieser Lehre erfüllt, deren Natur sich leicht mit der Vorstellung befreundet, die ganze christliche Heerde unter einem unfehlbaren Hirten dem Himmel zu wandeln zu sehen! Denken Sie sich den gestörten Frieden in den Gemeinden, die verletzten religiösen Gefühle, die so leicht in den furchtbaren Wahnsinn des religiösen Fanatismus, der in Verbrechen gottgefällige Handlungen erblickt, ausarten können und denken Sie sich das erhabene Amt des Seelsorgers, das in seiner idealen Auffassung der Trost der Bekümmerten, die Zuflucht der Bedrängten sein soll, die Stimme des Friedens umgewandelt in das Organ der unduldsamen Ideen aus Rom, in eine Quelle des religiösen Unfriedens und der dauernden, tiefgehenden Gehässigkeiten! Und nun frage ich nochmals, können wir die neue Glaubenslehre annehmen? Wir nehmen sie nicht an, das sei unsere Erklärung heute.

Man mußte schon hin und wieder den Vorwurf hören, unser Schritt entbehre eines bestimmten Zieles, wir könnten der Staatsregierung nicht einmal sagen, welche Maßregeln wir von ihr verlangten. Dieser Vorwurf beruht auf einer unrichtigen Auffassung der gegen-

wärtigen Lage. Bei Abfassung der Adresse wurde diese Frage ernstlich in Erwägung gezogen, wie man dies wohl billig von einer Versammlung besonnener Männer erwarten kann, die nicht wie jugendliche Hitzköpfe sich in eine Bewegung stürzen und beim ersten Schritt noch unklar sind über den zweiten. Wir dachten an die Bestimmungen der Verfassung, wenn in einer Glaubensgenossenschaft Spaltung entstehe. Zunächst müssen wir aber der Regierung den Beweis liefern, daß durch die neue Glaubenslehre eine tiefgehende Spaltung in der katholischen Kirche eingetreten sei, das Weitere überlassen wir dann vorerst der Weisheit unserer Staatsregierung.

Und so gehe jeder mit seinem Gewissen zu Rath und lege sich die Frage vor, ob er sich der neuen Lehre unterwerfen könne; wer aber unserer Ansicht ist, der behalte seine Meinung nicht für sich, sondern erkläre auf dem von uns betretenen Wege seine Uebereinstimmung mit unserem Vorgehen. Ich glaube mich nicht zu täuschen, m. H., wenn ich sage, es beginnt ein Kampf, in dem jeder Partei nehmen muß. Sammeln wir uns und treten wir ein in den Kampf mit so mächtigen Schaaren, kämpfen wir mit derselben Entschlossenheit, wie unsere Armeen uns zu kämpfen lehrten, und wie diese den Sieg an ihre Fahnen zu knüpfen wußten und den theueren Boden unseres Vaterlandes dem Feinde wehrten, so hoffen auch wir zu siegen für ein gleich theueres Gut, — für die Freiheit des Geistes und für die Freiheit unserer Gewissen. (Großer Beifall.)

Der Herr Vorsitzende Oberstaatsanwalt von Wolf lud hierauf Herrn Staatsanwalt Streng ein, die zur Annahme vorgelegte Adresse vorzulesen und ließ über jeden Absatz derselben die Versammlung besonders debattiren und abstimmen. Mit unwesentlichen Modificationen wurde der Adressentwurf einstimmig angenommen. Nach einigen geschäftlichen Bemerkungen des Herrn Vorsitzenden ergriff noch Prof. Dr. Kollmann das Wort, um dem Comité und den beiden Rednern den Dank der Versammlung für die Veranstaltung und Leitung derselben auszudrücken. Er schloß seine Rede mit einem Hoch auf das deutsche Vaterland.

